



**Internationale Gesellschaft  
für erzieherische Hilfen**

# **AG 2: Inklusion - Impuls**

**HANS-ULLRICH KRAUSE**



## Auf dem Weg zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Es ist anzumerken, dass es bei der Neugestaltung des SGB VIII insbesondere um den Einbezug aller Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe ging, die von einer Behinderung betroffen sind.

Im Ergebnis ist zwar eine breite Debatte geführt worden, ob und wie die Jugendhilfe Inklusion gestalten könnte, aber es ist nicht wirklich erreicht worden ein Gesetz zu entwickeln, welches den Titel „Inklusives Kinder und Jugendstärkungsgesetz“ tragen könnte.

Dabei ist die länger als 10 jährige Debatte um die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention davon ausgegangen, die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien, welche von einer Behinderung betroffen sind, umzusetzen. Dies betrifft auch die Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.



## Inklusion

Nun erscheint es fraglich, dass Inklusion allein über eine rechtliche Reform des SGB VIII ermöglicht werden kann. Vielmehr geht es um eine kooperative Entwicklung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, sowie aller Bereiche in denen Kinder und Jugendliche leben, also Kita, Schule usw.

Mit anderen Worten, es geht um:

- Inklusion als leitendes Prinzip in der Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung aller Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen
- Verbindung und Ausgleich der Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes
- Entwicklung, also um Übergangsregelungen, Entwicklungsräume und Begleitprozesse
- angemessene Finanzierung



## Inklusion

Im Prozess der Novellierung des SGB VIII hat sich die IGfH mit vielen seiner Aktiven in diesen Prozess eingebracht:

- in die breiten Auseinandersetzungen mit den Behindertenverbänden
- in die rechtlichen und vor allem die begrifflichen Inhalte der Ausgestaltung des neuen Gesetzestextes und in die breite Debatte wie Recht und Praxis ausgestaltet werden könnte
- in den Diskurs um die nötigen Übergänge insbesondere auch in der öffentlichen Jugendhilfe
- in die Überlegungen, wie die Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der UN-Konvention aussehen soll und wie sich professionelles Wissen und Haltungen weiterentwickeln werden



## Inklusion

Dennoch, ein Anfang ist gemacht. Es geht jetzt darum:

- Mit den Fachverbänden (Behindertenverbänden) weiter im Gespräch zu bleiben und Grundlagen für eine angemessene Verwaltung und Praxis zu schaffen.
- Die Jugendämter für die Übernahme der Verantwortung im Hinblick auf behinderte Kinder, Jugendliche und deren Familien zu gewinnen.
- Die Einrichtungen der Jugendhilfe weiter zu qualifizieren und auszugestalten, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung hier geeignete Unterstützung erhalten. Dies fängt bei den professionellen Haltungen der Fachkräfte an.



## Inklusion im KJSG

Im KJSG ist der Übergang hin zu einer inklusiven Jugendhilfe verankert. Es geht um 3 Stufen (deutlich im § 107 Übergangsregelung).

Die 1. Stufe beginnt mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes (seit 10.06.21).

Die 2. Stufe beginnt ab 1.1.2024 mit der Einführung eines Verfahrenslotzen (§10b) (Außerkräfttreten 2028) und der seit 2021 angestrebten Implementierung von Verwaltungs- und Fachwissen zur Inklusion in den Verwaltungen.

Die 3. Stufe erfolgt mit der weiteren Ausgestaltung des Bundesgesetzes und Übertragung der Gesamtzuständigkeit an die Jugendhilfe in 2028.



## Inklusion im KJSG

Im aktuellen Gesetz finden sich zentrale Hinweise auf die Entwicklung einer neuen, fachlichen Sichtweise auf Inklusion,

so z.B. im § 1 Abs. 3. „...jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können...“



## Inklusion im KJSG

Es wird deutlich, dass sich das KJSG im Sinne der Inklusion ausrichtet. Es verlangt, dass sich Jugendhilfe den damit verbundenen Aufgaben stellen muss.

§ 7 Abs. 2. „...Kinder, jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“





## Inklusion im KJSG

Das KJSG legt fest, dass das Bundesministerium in den Jahren 2021 bis 2028 den Prozess der vollständigen Übernahme auch der von Behinderung betroffenen jungen Menschen in die Jugendhilfe begleitet sowie untersucht und damit auch Möglichkeiten der Nachsteuerung offen lässt.

Wir als IGfH, haben uns von Anbeginn klar positioniert und uns dazu bekannt, dass ein inklusives KJSG eine richtige Antwort ist in Richtung auf eine gerechtere, offene und humane Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung gemeinsam mit Menschen leben, die nicht von Behinderung betroffen sind. Es geht nun darum auch die HzE in diese Richtung auszugestalten. Hier liegen viele Ansätze bereits vor.



## Diskussion: Ausblick und offene Fragen

### Einige mögliche Fragestellungen und Thesen:

- Glauben Sie, dass die Übergangslösung über den gewählten Zeitraum und die Schrittfolge zum Ziel führen wird?
- Worin sehen Sie die Chancen einer solchen Vorgehensweise?
- Wie nehmen Sie die Situation in Fragen Inklusion in der Praxis ggf. in Ihrer professionellen Praxis wahr?
- An welche Aspekte sollte der Fachverband, sollten Hochschulen, Jugendämter und Einrichtungen denken, wenn es um Inklusion geht?